

Regierungsratsbeschluss

26. Februar 2019

Nr. 2019/254

Beiträge 2018 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur IV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 54 Abs. 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) in Verbindung mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2015 vom 3. November 2015 werden 2018 die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur IV je zur Hälfte vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragen.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2018

Beiträge an private Haushalte	Fr. 131'512'059.89
./. Beiträge vom Bund	Fr. - 28'359'054.00
./. Werkstätten, Wohnheime Behinderung (zu Lasten Kanton)	Fr. - 38'000'000.00
Summe	Fr. 65'153'005.90

Die Ergänzungsleistungen zur IV 2018 betragen nach Abzug von Bundessubventionen und dem Anteil für Werkstätten und Wohnheime Behinderung Fr. 65'153'005.90.

Summe zu verteilen	Fr. 65'153'005.90
50 Prozent zu Lasten des Kantons	Fr. - 32'576'502.95
50 Prozent zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr. 32'576'502.95

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit Fr. 32'576'502.95 an den Ergänzungsleistungen zur IV 2018.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB 2018/499 vom 03.04.2018 und RRB 2018/1279 vom 21.08.2018)	Fr. 32'500'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr. - 32'576'502.95
Belastung der Einwohnergemeinden	Fr. 76'502.95

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 76'502.95.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur IV 2018 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 32'576'502.95 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/499 vom 03.04.2018 und RRB 2018/1279 vom 21.08.2018 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 76'502.95 wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2017. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2018 auf das Konto Nr. 5220.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilage 01 zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Beilage 01)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Beilage 02)

Verteiler

Departement des Innern; RA

Amt für soziale Sicherheit (2); SPA, BOR (2019-016)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen